



FÖDERALISMUSREFORM I

DGB und dbb gemeinsam gegen Zersplitterung des Dienstrechts

Aus einer historischen Veranstaltung in Berlin berichtet Carsten Baum

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom November 2005 sieht eine umfassende Neuordnung des Kompetenzgefüges zwischen Bund und Ländern vor. Mit der sog. Föderalismusreform, von den Politik-Akteuren in gewohnter Vollmundigkeit schon als „Mutter aller Reformen“ und als „Jahrhundertreform“ bezeichnet, sollen die Grundstrukturen des geltenden Verfassungsrechts nachhaltig verändert und zahlreiche Kompetenzen (u. a. im Bildungswesen, im Umweltrecht, beim Strafvollzug, aber auch im öffentlichen Dienstrecht) auf die Länder übertragen werden. Der Bundesrat soll künftig nicht mehr als Blockade-Instrument missbraucht werden können, dafür sollen die Landtage in ihrer politischen Entscheidungsfähigkeit revitalisiert werden.

Für die Beamtinnen und Beamten will der Bundesgesetzgeber das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) spätestens Ende 2011 auslaufen lassen und schon davor den 17 Dienstherren (Bund und 16 Bundesländern) eigenständige Regelungen zum Laufbahnrecht, zur Besoldung und zur Versorgung ihrer Beamten ermöglichen. Das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) wird in seiner bundesweiten Gültigkeit ebenso fallen wie das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (neuer Artikel 74 Abs 1 Nr. 27 GG) hat der Bund künftig nur noch die Kompetenz zur Regelung der statusmäßigen Grundstrukturen des Beamtenrechts. Dazu gibt es bereits den Entwurf eines Beamtenrechtsneuordnungsgesetzes – BeamtRNG und – Artikel 1 dieses Gesetzes – eines Beamten-

statusgesetzes – BeamtSTG aus dem Hause von Bundesinnenminister Schäuble.

Damit wird ermöglicht, dass die einzelnen Länder je nach Kasenslage über die Beschäftigungsbedingungen (Einstellung, Ausbildung, Beförderung, Bezahlung, Versorgung ...) ihrer Beamtinnen und Beamten entscheiden. Was da unter anderem auf uns zukommt, hat schon mal der wiedergewählte rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck in seiner Regierungserklärung vom 30. Mai 2006 deutlich gemacht. Er will junge Polizeikommissarinnen und -kommissare in den ersten drei Jahren nach Abschluss ihres Studiums nur mehr nach A 8 besolden – ganz der alte Otto Schily, der als Bundesinnenminister unter dem Begriff Bandbreitenbezahlung Ähnliches vorhatte, damit aber gescheitert war.

DGB und dbb erstmals gemeinsam

Die Sorge über die Föderalismusreform hat nun zu einem erstmaligen Schulterschluss von Deutschem Gewerkschaftsbund (DGB) und Deutschem Beamtenbund (dbb) geführt. Gemeinsam haben beide Dachverbände Parlamentarier und Funktionäre ihrer Untergliederungen zur Föderalismusreform-Konferenz am 22. Juni 2006 nach Berlin eingeladen.

DGB-Vorsitzender Michael Sommer:

„Mit der ersten gemeinsamen Veranstaltung von DGB und dbb schreiben wir ein Stück Gewerkschaftsgeschichte. Es ist ein bedeutendes Zeichen, dass unsere beiden Organisationen, die ja eigentlich Konkurrenten sind, gemeinsam in

den Dialog mit der Politik treten. Der Grund ist ein gewichtiger: Die große Sorge über die geplante Föderalismusreform. Mit Reform hat dieses Gesetzeswerk allerdings weniger zu tun. Es wird dadurch nicht besser, sondern schlechter. Wir alle haben bisher davon profitiert, dass der öffentliche Dienst quasi als Gerüst des Staates für einheitliche Lebensverhältnisse gesorgt hat. An diesen einheitlichen Lebensverhältnissen soll nun gerüttelt werden. Einige Länder mögen davon profitieren, einige Ministerpräsidenten werden sich machtvoller fühlen, doch viele Bundesländer werden darunter zu leiden haben. Für Deutschland insgesamt bedeutet das nichts Gutes. Die geplante Föderalismusreform im Bereich des öffentlichen Dienstes steht für einen schädlichen Wettbewerbsföderalismus“.

Damit eröffnete der DGB-Vorsitzende die Konferenz, die – ganz im Sinne des Zweckbündnisses der Partner – später von dem dbb-Vorsitzenden Peter Heesen geschlossen wurde. Er kündigte an, dass beide Dachverbände nunmehr auch in den Ländern verstärkt kooperieren werden, damit die Politiker den öffentlichen Dienst nicht weiter in eine Abwärtsspirale drängen.

Sodann hörten sich die versammelten Funktionäre (darunter von der GdP der Geschäftsführende Vorstand mit unserem Landesvorsitzenden Hugo Müller und der Bundesfachausschuss Beamtenrecht und Besoldung mit ihrem Vorsitzenden C. Baum) die Statements der Gastredner aus dem „Polit-Zirkus“ an – nicht selten mit erstauntem Kopfschütteln. Der als „Promotor“ der Föderalismusreform geladene bayerische MP Edmund Stoiber

hatte in letzter Minute wegen einer am gleichen Tag stattfindenden Zusammenkunft der Ministerpräsidenten abgesagt; jedoch trat der Ministerpräsident des „kleinen“ Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Harald Ringstorff (SPD), in die Bütt und bezog tapfer Position. Er verdeutlichte, dass er die Föderalismusreform zwar grundsätzlich unterstütze, aber noch erheblichen Verbesserungsbedarf sehe. Es könne nicht richtig sein, dass am Ende mehr Kleinstaaterei als zuvor herrsche, einem ungebremsten Wettbewerbsföderalismus die Tür geöffnet und damit die Chancengleichheit finanzschwächerer Länder ausgehebelt werde. Es gelte, die Herstellung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland zu sichern. Deshalb dürfe z. B. die Rechtseinheit und Rechtssicherheit im Strafvollzug nicht aufgegeben werden. Gleiches gelte für das Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht, damit kein Bezahlungswettbewerb unter den Ländern sowie eine Ausweitung des bürokratischen Aufwandes entstünden. Die Abkehr vom Grundsatz bundeseinheitlicher Bezahlung führe auch zum Verlust des Flächentarifvertrages. Damit würde eine gleichgerichtete, bundesweite Entwicklung der Beschäftigungsgruppen des öffentlichen Dienstes unmöglich gemacht. Das beeinträchtige die gleichmäßige Versorgung der Bürger mit öffentlichen Dienstleistungen und beschädige das bundesstaatliche Sozialgefüge. Wie in den 60er Jahren drohe nun ein ruinöser Besoldungswettlauf mit der Abwerbung gut ausgebildeter Lehrer und Polizisten

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

aus finanzschwächeren Ländern. Beim Versorgungsrecht stehe die beabsichtigte Zersplitterung in 17 verschiedene Regelwerke (Bund und 16 Bundesländer) im Gegensatz zum bundeseinheitlichen Rentenrecht. Durch die Zersplitterung des Dienstrechts entstünden in den Ländern mehr Bürokratie und höhere Verwaltungskosten – ein eklatanter Widerspruch zu dem ansonsten anerkannten Ziel der Entbürokratisierung und Deregulierung. Aus guten Gründen und im breiten Konsens sei das Dienstrecht Anfang der 70er Jahre vereinheitlicht worden. Dies habe sich bewährt. Schon jetzt hätten die Länder doch genügend eigenen Gestaltungsspielraum und

bestimmten selbst über die Zahl ihrer Beamten, über die Ämterbewertung, Beihilfe, Arbeitszeit, Sonderzuwendungen und zahlreiche Zulagen. Es sei unverständlich, dass sich der Bund nun aus seiner Gesetzgebungsbefugnis bei Besoldung und Versorgung zurückziehen will. Es drohen nun wieder ähnliche Fehlentwicklungen wie in den 60er Jahren. Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein hätten daher im Bundesrat einen Antrag gegen die Verlagerungen im öffentlichen Dienstrecht gestellt und sich für den Erhalt der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Status-, Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht eingesetzt.

Als Zeitzeuge, der 1971 als damaliger Innenminister die Verlagerung von Länderzuständigkeiten auf den Bundesgesetzgeber verantwortlich mitgestaltet hatte, war Hans-Dietrich Genscher (FDP) geladen. Der Abstand und der Humor des „alten Fahrersmann“ täuschten den aufmerksamsten Zuhörer kaum darüber hinweg, was der gewiefte Politikprofi selbst von der Föderalismusreform in ihrer jetzigen Ausprägung hält – nämlich gar nichts. „Wie soll sich Deutschland gegenüber Brüssel als europafähig präsentieren, wenn wir uns u. a. beim öffentlichen Dienst 17 verschiedene Varianten leisten? Wie soll verfahren werden, wenn z. B. ein Lehrer der besseren Bezahlung eines anderen Bundeslandes wegen zunächst dorthin und später noch in weitere Bundesländer wechselt – schaffen wir dann, wenn zuletzt die Gesamtversorgungsansprüche dieses Beamten zu ermitteln sind, dafür eine „Bundes-Versorgungsberechnungs-Festsetzungsstelle“? Warum macht man den zweiten Schritt vor dem ersten, wo doch vor der jetzt beabsichtigten Föderalismusreform zunächst eine Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen stehen müsste? Auch hier müsse das Konnexitätsprinzip („Wer bestellt, bezahlt“) Geltung beanspruchen“, so Genscher.

Ihm pflichtete sein Parteifreund, FDP-Parteivorsitzender

und Fraktionschef Guido Westerwelle, bei. Im Übrigen sei es bezeichnend für die „Augen-zu-und-durch-Politik“ der Großen Koalition, dass diese ihr Vorhaben nun trotz des „desaströsen“ Ergebnisses der Expertenanhörung im Deutschen Bundestag durchpeitsche.

strebte Verbesserung der Verwaltungsdienstleistungen mit der Absenkung von Einkommen, die Gewinn qualifizierten Personals mit dem drohenden Besoldungsdumping, die Zersplitterung des Dienstrechts mit dem Erfordernis einheitlicher Lebensverhältnisse in Deutschland, die

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die Oktober-Ausgabe unseres Landesteils ist der 8. September 2006.

Deutsche Polizei

Ausgabe:
Landesbezirk Saarland

Geschäftsstelle:
Kaiserstraße 258
66133 Saarbrücken
Telefon (06 81) 84 12 410
Telefax (06 81) 84 12 415
Homepage: www.gdp-saarland.de
E-Mail: janp-saarland@gdp-online.de

Redaktion:
Dirk Schnubel (V.i. S. d. P.)
Örtlicher Personalrat beim PB Saarlouis
Alte-Brauerei-Straße 3
66740 Saarlouis
Telefon: (0 68 31) 9 01-1 39
E-Mail: dirk.schnubel@superkabel.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Forststraße 3 a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 90
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Anzeigenleiter: Daniel Dias
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 29
vom 1. Januar 2005

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42–50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87
ISSN 0170-6489



Föderalismuskonferenz in Berlin

Foto: Renate Stiebitz

In die gleiche Kerbe hieben seine Bundestagskolleginnen, Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Petra Pau (DIE LINKE).

„Das ist ein Zombie zwischen Mutter und Schwiegermutter“, so der Fraktions-Vize der Linkspartei, Bodo Ramelow, zur Behauptung, die Föderalismusreform sei „die Mutter aller Reformen“.

Angesichts der Gegenargumente war man nun gespannt, wie die Fraktionschefs der Koalitionäre CDU/CSU und SPD denn ihre eigenen Fraktionen auf den von den Koalitionsoberen und den Länderchefs ausgehandelten Kurs Richtung Föderalismusreform bringen wollten – zumal für die erforderlichen Verfassungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Es überraschte nicht, dass – analog Edmund Stoiber – die geladenen Fraktionschefs selbst (Volker Kauder – CDU/CSU und Peter Struck – SPD) kniffen und lieber andere in die Bütt schickten, nämlich ihre Vertreter, MdB Bosbach (CDU) und MdB Körper (SPD). Beide gerieten denn auch argumentativ arg ins Schwitzen bei ihren Erklärungsversuchen, wie sich denn die ange-

aufkeimende Kleinstaaterei mit der Europafähigkeit der Bundesrepublik, die neuen Kompetenzen der Länder mit dem Streben nach Entflechtung von Strukturen und Bürokratieabbau vereinbaren ließen.

Die Statements der beiden, offenbar durch zahlreiche Sitzungen bereits arg gebeutelten Politiker, verdienen aus meiner Sicht das Prädikat „skurril“. In der Sache wenig überzeugend, ließen beide nämlich – wenigstens das – offen und ehrlich erkennen:

Um die politische Handlungsfähigkeit und (Koalitions-)Vertragstreue in der Großen Koalition unter Beweis zu stellen, muss die Föderalismusreform als „Mutter aller Reformen“ in Bundestag und Bundesrat durchgedrückt werden. Geriete man koalitionsintern in Streit, wären weitere Reformvorhaben (u. a. Gesundheitsreform) sowie letztlich der Bestand der Koalition und damit der Machterhalt in akuter Gefahr.

Angesichts derart übergeordneter Interessen will man sich jetzt nicht mehr durch noch so gute Sachargumente (Expertenanhörung Bundestag, Einwände von Verfassungsrechtlern und

FÖDERALISMUSREFORM I

Gewerkschaften pp.) irre machen lassen.

Es gilt die Parole „Augen zu und durch“, das Paket darf nicht mehr aufgeschnürt werden, die Föderalismusreform gibt es jetzt nur noch (O-Ton MdB Bosbach) „ganz oder gar nicht“.

Erweist sich die Föderalismusreform ganz oder teilweise als Schuss in den Ofen, können ja bestimmte Regelungen später nachgebessert oder wieder umgekehrt werden.

Zum Schluss mein persönliches Fazit aus der Berliner Konferenz:

Erschreckend, dass die Große Koalition einmal mehr das Vorurteil der Regierten bestätigt, Politiker dächten nur an die nächste Wahl, nicht aber an die nächste Generation. Verstörend, wie man zwischen Bund und Län-

dern Kompetenzen verschachert und mit welcher Nonchalance gute Argumente aus purem Machterhaltungsstreben vom Tisch gewischt werden.

Eine Zumutung ist, dass der öffentliche Dienst als Versuchskaninchen im „Lego-Land“ der Politik herhalten soll und man den öffentlichen Dienst durch Atomisierung seiner Rechtsgrundlagen schwächt, statt ihn als Gerüst und Garant der staatlichen Ordnung zu stärken.

Ermutigend ist, dass die beiden konkurrierenden Dachverbände DGB und dbb nun verstärkt kooperieren wollen, damit die Gegenwehr des öffentlichen Dienstes mehr Gewicht und Gehör erhält, um dadurch wieder eine mehr an Rationalität und sozialem Frieden ausgerichtete Politik zu erzwingen.

Die Koalition hat im Bundestag am 30. Juni 2006 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit den Grundgesetzänderungen zur Umsetzung der Föderalismusreform zugestimmt, ebenso der Bundesrat am 7. Juli 2006. Die Beschlussfassung bedeutet für das Dienstrecht, dass die Bundesländer bzw. der Bund (soweit er selbst Dienstherr ist) für Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht zuständig sind. Die dazu bestehenden bundeseinheitlichen Regelungen gelten jetzt nur noch für eine Übergangszeit. Künftig können Bundestag und Bundesrat jedoch rahmenrechtlich nur noch das Statusrecht der Beamten regeln. Des Weiteren wurde in Art. 33 Abs. 5 GG eine Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts festgelegt.

FÖDERALISMUSREFORM II

Stellungnahme der GdP Saar zum Entwurf des Beamtenstatusgesetzes

Von Hugo Müller, Landesvorsitzender

Vorbemerkung:

Zunächst wird begrüßt, dass das Rechtsinstitut der Anstellung in Wegfall kommen soll, dass die Ernennung zum Lebzeltbeamten nicht mehr an die Vollendung des 27. Lebensjahres gebunden ist und dass Beförderungen auch während der Probezeit erfolgen können. Auch die Lockerung der

Verschwiegenheitspflicht zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (§ 35 BeamtStG – E) ist positiv zu bewerten. Schon hinsichtlich der Bezeichnung des Entwurfs (BeamtRNG) als Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einheitlichen Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern verdient jedoch Kritik:

FÖDERALISMUSREFORM II

Das Gesetz entfaltet nämlich nicht nur Wirkung auf die Dienstherrn in den Ländern, sondern auch auf den Dienstherrn „Bund“.

Ein ganz wesentlicher Kritikpunkt besteht aber hinsichtlich der im Vorblatt des Entwurfs (Abschnitt A) formulierten Zielrichtung des Gesetzes, die als Gesetzeszweck die Gewährleistung der erforderlichen Einheitlichkeit des Dienstrechts und an anderer Stelle die Begrenzung von „Wildwuchs“ vorgibt. Dies steht in erkennbarem Widerspruch zu den tatsächlichen Auswirkungen der Föderalismusreform durch Übertragung der Kompetenzen für Laufbahnrecht, Besoldung und Versorgung auf die Länder, mit der ein solcher Wildwuchs gerade erst erzeugt wird. Soweit der Entwurf vor-

geblich darauf abzielt, die Einheitlichkeit des Dienstrechts insbesondere zur Sicherstellung von Mobilität der Beamtinnen und Beamten bei Dienstherrnwechsel gewährleisten zu wollen, wird dies de facto konterkariert durch die Kompetenzverlagerung bei der Besoldung auf die Länder, weil dadurch völlig unterschiedliche Bezahlstrukturen entstehen, die keinen Anreiz beispielsweise für einen Lehrer oder Polizisten eines finanzstarken Landes bieten können, sich mobil zu zeigen und trotz schlechterer Gesamtbezahlung in ein finanzschwächeres Land zu wechseln. Die Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit der bei den Dienstherrn entstehenden unterschiedlichen Systeme und Strukturen wird es – bezogen

Fortsetzung auf Seite 4

Anzeige

GdP Reiseservice informiert

Angebote im September

Gültig ab 03.08.06

FLY

Bei diesen Preisen muss man reisen.

Fuerteventura

Aperthotel Carralejo	Katalog Seite 176/177	Hotelcode: 23055
Oasis Village ★★★★★	Familienzimmer/Alles inklusive (F1BA)	519.-
1 Woche ab €		
Verlängerungswoche € 230.-		
Ferienanlage Costa Calma	Katalog Seite 190/191	Hotelcode: 23034
Royal Suite ★★★★★	Familienzimmer/Alles inklusive (F1A)	549.-
1 Woche ab €		
Verlängerungswoche € 240.-		
Hotel Esquinzo Playa	Katalog Seite 196/197	Hotelcode: 23051
Ambar Beach ★★★★★	Doppelzimmer/Alles inklusive (DZA)	569.-
1 Woche ab €		
Verlängerungswoche € 230.-		

0681-84 12 40 Fax: 0681-84 12 424

Fortsetzung von Seite 3

auf den Polizeibereich – im Übrigen auch erschweren, das Ziel einer bundesweit einheitlichen Ausbildung des Führungspersonals an der Polizei-Führungsakademie (künftig: Deutsche Hochschule Polizei – DHPol) über Schaffung und Anwendung gleicher Zugangsvoraussetzungen sicherzustellen.

Es ist außerdem nicht zutreffend, dass die Reform des Statusrechts keine Mehrkosten für die Haushalte der Länder verursachen wird, da die Wahrnehmung der auf die Länder verlagerten Kompetenzen nach bekannter Einschätzung namhafter Verwaltungsexperten zu einem Bürokratieaufwuchs in den Ländern führen muss, die nunmehr eigene Dienstrechtsabteilungen aufbauen bzw. personell aufstocken und dafür nachhaltig erhebliche Finanzmittel aufbringen müssen.

Im Ergebnis o. a. Vorbemerkungen ist folglich resümierend festzustellen, dass der Entwurf die selbst gestellten Anforderungen nicht erfüllt.

Zu den Regelungen des BeamtStG – E (Artikel 1 – BeamtStG) im Einzelnen:

§ 13 Abordnung

Nach hergebrachtem Verständnis unterscheidet sich die Abordnung von der Versetzung als der einschneidenderen Maßnahme dadurch, dass die Abordnung Vorläufigkeitscharakter hat, nur für einen vorübergehenden Zeitraum zulässig sein sollte und dass der ohne Zustimmung des Beamten zulässige Abordnungszeitraum angemessen befristet bleiben soll. Indem dieser – bislang in § 17 Abs. 2 Satz 3 BRRG auf zwei Jahre begrenzte Zeitraum – nunmehr auf fünf Jahre ausgedehnt werden soll, wird der Begriff der „Vorläufigkeit“ ad absurdum geführt.

§ 25 Dienstunfähigkeit

Nach dieser Regelung soll künftig als dienstunfähig ange-

sehen und in Ruhestand versetzt werden können, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, sofern keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit innerhalb einer durch Landesrecht zu bestimmenden Frist wie-

einer Wiedererlangung der Dienstfähigkeit nicht gerechnet werden kann. Dies lässt befürchten, dass die Länder die hierfür bisher bestehenden, für bestimmte Beamtengruppen aus guten Gründen längeren Fristen (zwei Jahre) wesentlich verkürzen und „krankes“ Personal beschleunigt

prinzip auch und gerade hinsichtlich der Dauerhaftigkeit des aktiven Dienstverhältnisses, das bisher nur wenige Durchbrechungen (Entlassung auf eigenen Antrag, strafgerichtliche Verurteilung etc.) aufwies.

Das Vorhaben, nun im Fall jederzeit möglicher organisationsrechtlicher Entscheidungen und Maßnahmen der Dienstherren (Auflösung und Verschmelzung von Behörden ...) frei werdendes beamtetes Personal in den einstweiligen Ruhestand versetzen zu können, eröffnet den Dienstherren gewaltige personalwirtschaftliche Spielräume. Eine solcherart intendierte „Verschlankung“ des Personalkörpers aus schieren „Zweckmäßigungs- und Organisationsgründen“ ist jedoch unvereinbar mit dem statusmäßigen Schutz, den das betroffene Personal aus Verfassungsgründen beanspruchen muss. Darüber hinaus sind solche Absichten auch unvereinbar mit der dem öffentlichen Dienst (und hier gerade dem Beamtenbereich) seitens der Politik und der Medien vorgehaltenen „Beschäftigungssicherheit“, mit der im Übrigen zahlreiche Sonderopfer der Beamten in Bezug auf Einkommen und Versorgung begründet werden.



der voll hergestellt ist. Indem das BeamtStG im Gegensatz zum BRRG und dem bisher hierauf beruhenden Landesrecht jetzt im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung keine sachgerechten, den berufsspezifischen Gefährdungen und Belastungen Rechnung tragenden Sonderregelungen für bestimmte Beamtengruppen (Polizei, Feuerwehr, ...) mehr vorgibt, können die Länder künftig beispielsweise Polizisten, die wegen Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzen in Abhängigkeit von einer nun allein den Ländern möglichen Fristsetzung im Hinblick auf die Erwartung, innerhalb welchen Zeitraums voraussichtlich mit

in Ruhestand versetzt werden. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu der verfassungsrechtlich vorgegebenen Fürsorgepflicht der Dienstherren gerade solchen Beamtengruppen gegenüber, die berufsbedingt besonderen gesundheitlichen Risiken (Wach- und Wechseldienst) und andere Stressfaktoren ausgesetzt sind.

§ 30 Einstweiliger Ruhestand bei Auflösung der Behörde

Diese Bestimmung ist ein Angriff auf die grundsätzlich auf Dauer anzulegende Ausgestaltung des Dienst- und Treueverhältnisses nach dem Lebzeit-

§ 41 Arbeitszeit

Während § 44 Satz 2 BRRG in sachgerechter Weise noch vorsieht, dass dem Beamten dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit – unter Berücksichtigung der dort noch normierten Erheblichkeitsgrenze von fünf Stunden pro Monat – innerhalb eines Jahres durch entsprechende Dienstbefreiung auszugleichen ist, enthält § 41 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG – E lediglich die Aussage, dass ein Ausgleich von Mehrarbeit möglich ist, d. h., die Dienstherren können nun selbst eine (höhere?) Erheblichkeitsgrenze festlegen bzw. durch Nicht-Regelung oder Ausschlussregelung bewirken, dass ein Ausgleich im Wege von Dienstbefreiung und/oder finanzieller Vergütung überhaupt nicht mehr stattfindet.

FÖDERALISMUSREFORM II

Im Gegensatz zum Entwurf ist daher zu fordern, dass im Gesetz ein obligatorischer Ausgleichsanspruch festgelegt wird; im Übrigen ist selbst im vorliegenden Entwurf an anderer Stelle (§ 58 Abs. 2 Satz 2) ein Freizeitausgleich grundsätzlich normiert, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten. Die Forderung der GdP begründet sich für den Polizeibereich nicht zuletzt aus der Tatsache, dass ein zunehmender Teil der von den Polizeibeschäftigten Jahr für Jahr geleisteten Gesamtarbeitszeit außerhalb der Regelarbeitszeit bzw. als Mehrarbeit erbracht wird („Überstundenberg“).

§ 44 Pflicht zum Schadenersatz

§ 46 Abs. 2 BRRG regelt eine Verjährungsfrist von drei Jahren, nach deren Ablauf der Dienstherr einen Beamten wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihm obliegender Pflichten nicht mehr in Regress nehmen darf. Gemäß dieser rahmenrechtlichen Vorgabe existieren entsprechende Bestimmungen im Bundesbeamtengesetz und in den Landesbeamtengesetzen.

Da § 44 BeamtStG – E nunmehr keinerlei Verjährungsfrist mehr enthält, sollen künftig wohl die Beamten unbefristet für Schäden durch Dienstpflichtverletzungen in Regress genommen werden können. Es ist zu fordern, dass auch in § 44 BeamtStG – E eine dem § 46 Abs. 2 BRRG nachgebildete Verjährungsfrist von drei Jahren normiert wird, weil auch die Ansprüche der Beamten gegenüber dem Dienstherrn (z. B. für Besoldungsnachforderungen) nach geltender Rechtslage (§§ 195 ff. BGB) einer Verjährungsfrist unterliegen, so dass insofern bei Beibehaltung der Entwurfsfassung eine Disparität vergleichbarer Regelungen und Ungerechtigkeiten drohen.

Außerdem sollte in § 44 BeamtStG – E die Ingressnahme des Beamten nicht für alle Fälle grob fahrlässiger Pflichtverletzungen bzw. Schadensverursachungen zwingend vorgegeben werden, sondern es sollten Aus-

nahmeregelungen (z. B. Regress nur „auf Verlangen“ des Dienstherrn bzw. Absehen von Regressnahme in besonderen Härtefällen) aufgenommen werden.

In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch hier der Polizeibereich mit besonderer Sensibilität zu betrachten ist: Bei einem zu restriktiven Maßstab hinsichtlich der Interpretation und der haftungsmäßigen Konsequenzen von Fahrlässigkeitsfehlern drohen Verunsicherung und Demotivation der polizeilich Handelnden auch in solchen Tätigkeitsfeldern, die ein sofortiges, beherrschtes und durchsetzungsorientiertes Tätigwerden zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erfordern. Hier geht es nicht um den Schutz gegenüber einer berechtigten Inhaftungnahme für Schäden durch Leichtfertigkeit oder Unbeherrschtheiten von Beamten bzw. Polizisten, sondern darum, den Beamten im Wege einer obligatorischen Inhaftungnahme nicht die Existenzgrundlage zu nehmen, wenn z. B. (im Nachhinein gesehen wegen grob fahrlässiger Nichtbeachtung rechtstatsächlicher Fakten) nach einem Schusswaffengebrauch oder der Schließung, Räumung oder Evakuierung z. B. von Einkaufszentren (Bombendrohung), Bahnhöfen, Flughäfen u. Ä. mitunter Schadensersatzansprüche in exorbitanter Höhe im Raum stehen.

§ 49 Personalakten

Es liegt auf der Hand, dass es nicht Ansatz des vorliegenden Entwurfs sein kann, das Personalaktenrecht ähnlich detailliert zu regeln, wie dies in den §§ 56 – 56f BRRG der Fall ist. Es ist jedoch ein selbst formulierter Anspruch (vgl. Vorblatt, Abschnitt B zum Entwurf BeamtRNG) zur Vereinheitlichung und Modernisierung der statusrechtlichen Grundstrukturen auch die (vgl. 5. Anstrich) „wesentlichen Rechte der Beamtinnen und Beamten“ zu regeln. Daher ist es folgerichtig, dass in § 49 des Entwurfs zumindest das Personalakteneinsichtsrecht sowie ein Anhörungsrecht als Bedingung der Aufnahme

nachteiliger Einträge einzufügen ist.

§ 51 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Bei Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse, die nur bzw. speziell bestimmte Beamtengruppen (z. B. Polizei) betreffen, könnte das Beteiligungsverfahren dadurch vereinfacht und beschleunigt werden, dass in diesen Fällen die betreffenden „Fach“-Gewerkschaften bzw. -Berufsverbände unmittelbar, d. h. nicht über die Spitzenorganisationen angehört werden.

Wegfall der unabhängigen Stellen

Die noch nach §§ 61, 62 BRRG einzurichtenden unabhängigen Stellen konnten gewährleisten, dass bei der Zulassung von Ausnahmen beispielsweise bei lauf-

bahnrechtlichen Vorgaben und hinsichtlich der Befähigung anderer als Laufbahnbewerber (§ 16 BRRG) einheitliche Maßstäbe allein nach sachlichen und fachlichen Kriterien unter Beachtung des Leistungsprinzips angewendet werden. Bei Wegfall dieser durch die unabhängigen Stellen gewährleisteten Wächter- und Kontrollfunktion steht zu befürchten, dass zunehmend auch sach- und fachfremde Gesichtspunkte auf Entscheidungen zur Einstellung und Einstufung von Beamten bzw. künftiger Beamter nehmen und dadurch der Ämterpatronage und der zunehmenden Berücksichtigung willfährigen, „politisch zuverlässigen“ Personals nicht mehr ausreichend begegnet werden kann. Dies begründet Gefahren für die politische Unabhängigkeit des Berufsbeamtentums und die unparteiische Amtsführung als Elemente der durch Art. 33 Abs. 5 zu berücksichtigenden hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums.

FÖDERALISMUSREFORM III

Die Baugrube ist ausgehoben, und wer baut jetzt welches Haus?

Ein Kommentar von Hugo Müller

Am 30. 6. 2006 hat der Deutsche Bundestag und am 7. 7. 2006 der Deutsche Bundesrat über die „Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ (Föderalismusreform) entschieden. Neben den vielfältigen Änderungen der Kompetenzen werden für die Beschäftigten im Beamtenbereich nunmehr die Landesparlamentarier verantwortlich sein. Laufbahn-, Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht gehen in die Zuständigkeit der Länder über. Die meisten Ministerpräsidenten haben also schließlich ihre Idee durchgesetzt: „Ich bin für meine Beschäftigten

verantwortlich, also will ich auch über ihr Schicksal entscheiden.“

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einheitlichen Grundlagen des Beamtenrechtes in den Ländern ist in Artikel 1 das Gesetz zur Regelung des Statusrechtes der Beamtinnen und Beamten in den Ländern eingebunden. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG hat der Bund nunmehr die Kompetenz zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes u. a. der Länder, die in einem Dienst- und

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Treueverhältnis stehen mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung.

Damit wird deutlich, dass Laufbahnrecht, Besoldung und Versorgung für Landesbeamte in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder überführt werden.

Die Länder sind also künftig zuständig für:

- **Die Gestaltung des Laufbahnrechtes**
- **Die Entscheidung über die Beibehaltung der bisherigen Laufbahngruppen oder die Schaffung neuer Systeme**
- **Die Entscheidung über die bildungsspezifischen Zugangsvoraussetzungen**
- **Die Bewertung der Funktionen, die Grundgehälter (Eingangsstufen, Steigerungstufen)**
- **Die Leistungsbezahlung**
- **Die Stellenzulagen**
- **Die Erschwerniszulagen**
- **Die Besoldungsanpassungen**
- **Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge**
- **Die ruhegehaltfähige Dienstzeit**
- **Den jährlichen Steigerungssatz**
- **Die Mindestversorgung**
- **Die Dienstupfallfürsorge**

- **Die Versorgungsabschlagsregelung**
- **Die Höhe der Versorgungsrücklage**
- **Den Versorgungsfonds**

Am 17. 5. 2006 hat zu diesem Vorhaben eine Anhörung so genannter Experten stattgefunden. Wir als Gewerkschaften (DGB und DBB als Dachorganisationen) sind nicht gehört worden. Das wollte die Politik nicht, da sie genau weiß, dass auf diesem Wege in allen Ländern und auf der Bundesebene nun eigene Strukturen eingerichtet werden, die keine Verwaltungsmodernisierung, sondern eine Kleinstaaterei bedeuten. Ein massiver Bürokratieaufbau ist die Folge und sie wird den Steuerzahler erneut und zusätzlich belasten.

Nun sind die Würfel aber gefallen, und wir in den Gewerkschaften müssen und werden uns im Sinne der Beschäftigten an dem bevorstehenden Neuaufbau eines möglicherweise völlig neuen „Beamtengebäudes“ beteiligen. Wir sollten dabei daran denken, dass eine weitere Aufspaltung der Berufsgruppen untereinander nur für den Dienstherrn/Arbeitgeber Vorteile hätte, nicht aber für uns. Es kommt mehr denn je darauf an, Geschlossenheit auch und gerade unter den Gewerkschaften zu zeigen. Umso besser wird das Ergebnis sein.

SENIOREN

den Richter vom Amtsgericht Völklingen, Frau Direktorin Quack und Herrn Schneider.

Ebenso war als Referent unser ehemaliger Bundesseniorenvorsitzender Heinz Blatt, der ja dieses Aktiv-Programm mit ins Leben gerufen hat, anwesend. Bei diesem Seminar sind für die Teilnehmer bezüglich der wichtigsten Themenstellungen wie Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht keine Fragen von

Seminarpartnern hohes Lob gezollt.

Im Nachgang wollen wir versuchen, einige Begrifflichkeiten darzustellen und zu erklären. Wir wollen unsere Mitglieder aber auch ermutigen, sich mit den Begriffen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung bzw. Patientenverfügung intensiv zu befassen. Schon vorab: Broschüren und Falblätter sind im Internet zu finden unter: www.justiz-soziales.de.



Seniorensseminar in Bosen mit hochkarätigen Referenten.

Foto: Dirk Schnubel

Seiten der Referenten unbeantwortet geblieben und für diesen Einsatz muss man viel Lob zollen.

Ebenfalls kamen auch die Referate über die Beihilfevorschriften von Frau Sabine Decker, Landesamt für Finanzen, und das Referat über die Rechtsschutzordnung von unserem GdP-Kollegen Bernd Brutscher bei diesem Seminar nicht zu kurz. Auch diesen beiden Referenten von Seiten der Senioren ein herzliches Dankeschön.

Weiterer Dank gilt unseren Gästen aus Bremen, dem Landesseniorenvorsitzenden, Manfred Offermann, und dem Stellv. Vorsitzenden des Bundeswehrverbandes für Veteranen und Hinterbliebenen, Rolf Meier, aus Bonn für ihre Teilnahme.

Den Abschluss dieses Seminars am Freitag machte das glbV-Mitglied Bruno Leinenbach mit der aktuellen GdP-Politik, der neues aus dem Saarland und dem Bund berichtete.

In der Seminarnachbereitung wurde allen Referenten von den

saarland.de. Informationen erhält man aber auch bei den saarländischen Amtsgerichten!

Man kann davon ausgehen, dass Angehörige einem im Fall von Krankheit, Unfall oder Behinderung beistehen, wenn man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Dies gilt aber ohne weiteres nicht für rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen. Hier dürfen Ehegatten oder Kinder nicht als „gesetzliche Vertreter“ fungieren. Dies gilt lediglich für Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Für einen Volljährigen dürfen Angehörige nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind.

Vollmachten – auch Vorsorgevollmachten bzw. Patientenverfügungen – können nur dann erteilt werden, wenn man noch geschäftsfähig ist, d. h. unter anderem, wenn man die Tragweite seiner Entscheidung noch einsehen/einschätzen kann. Bei einem

SENIOREN

Multiplikatorenseminar – Aktiv-Programm-Senioren

Von Artur Jung und Dirk Schnubel

Die Seniorengruppe Saarland hat vom 28. 6. bis 30. 6. 2006 ein Multiplikatorenseminar für das „Aktiv-Programm-Senioren“ in Bosen, Hotel Merker, durchgeführt.

Da das Aktiv-Programm jetzt schon über zwei Jahre zurückliegt und juristische Neuerungen an der Tagesordnung sind, war es für die Senioren erforderlich, dass einige Punkte wie Vorsorgevoll-

macht und Patientenverfügung etc. erneut in ethischer, juristischer sowie auch aus ärztlicher Sicht wieder auf den Prüfstand gestellt wurden.

Hierzu konnten wir folgende Referenten gewinnen:

Unsere Polizeipfarrerinnen Christine Unrath, den „Hausanwalt“ der GdP, Werner Althaus, den Chefarzt der Schmerzklinik Rastpfehl, Dr. Distler, sowie die bei-

SENIOREN

Koma-Patienten oder Demenzkranken wird dies in der Regel nicht mehr der Fall sein.

Besteht in solchen Fällen keine (Vorsorge-)Vollmacht, wird das zuständige Amtsgericht gegebenenfalls einen Betreuer einsetzen müssen. Umgekehrt verhindert die Vorsorgevollmacht die Betreuung.

Eine Betreuungsvollmacht ist der Vorschlag des Betroffenen hinsichtlich der Person des Betreuers, dem das zuständige Amtsgericht in aller Regel folgen wird.

Die Vorsorgevollmacht ist eine rechtsgeschäftliche Vollmacht, die grundsätzlich alle Rechtsgeschäfte beinhalten kann. Sie ist grundsätzlich formfrei. Es empfiehlt sich aber die schriftliche Form und eine Hinterlegung beim zuständigen Amtsgericht. Mustervollmachten sind bei den zuständigen Amtsgerichten erhältlich. Die Seniorenvertreter der einzelnen Kreisgruppen helfen hier aber auch gerne weiter.

Durch ein Patiententestament oder eine Patientenverfügung legt der Betroffene fest, was in einem bestimmten Gesundheitszustand mit ihm geschehen soll. Gibt es eine solche Patientenverfügung nicht, wird der Arzt, gemeinsam mit den Angehörigen versuchen, den mutmaßlichen Willen des Patienten zu erforschen.

Besteht allerdings eine Patientenverfügung und ist in ihr der Wille des Patienten bezüglich der ärztlichen Maßnahmen eindeutig und sicher festgestellt, ist diese Verfügung für den behandelnden Arzt bindend, eine Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden.

Eine interessante Broschüre zu dem Thema ist beim Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder Straße 23, 66119 Saarbrücken, erhältlich. Der Titel der Broschüre lautet: *Vorsorge und Betreuung – Wegweiser zur Erteilung von Vorsorgevollmacht und Betreuungsvollmacht.*

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Am Donnerstag, dem 14. September 2006, 9.00 Uhr, findet in der Aula Mainzer Straße eine Informationsveranstaltung für alle Tarifbeschäftigten statt. Als Referentin konnten wir die „GdP-Fachfrau“ in Sachen Tarifrecht, unsere Kollegin Alberdina Körner aus Berlin gewinnen. Zu dieser sicherlich sehr interessanten Veranstaltung sind alle Tarifbeschäftigten, aber auch alle Interessierten, die sich dienstlich mit dem neuen Tarifrecht befassen müssen, eingeladen.

SCHUTZWESTEN

Frau-/Mannausstattung ist auf den Weg gebracht

Nachdem die Innenministerin entschieden hatte, den vorhandenen Pool an Second-Chance-Schutzwesten schnellstmöglich gegen eine persönliche Schutzweste für den Wach- und Wechseldienst und weitere operative Einheiten von LPD und LKA

auszutauschen, ist zwischenzeitlich auch das O.K. für die Umsetzungskonzeption erfolgt.

Diese sieht im Wesentlichen vor:

Ausstattung des Wach- und Wechseldienstes der Dienstgruppen der PBI'en und PI'en.

SCHUTZWESTEN

Ausstattung zusätzlicher operativer Einheiten von LPD und LKA.

Ausstattung auch der Kolleginnen und Kollegen, die bereits privat eine Schutzweste erworben haben und dafür einen Zuschuss erhielten.

Im Rahmen der Beschaffungskonzeption müssen 1870 Schutzwesten gekauft werden – die Ausschreibung dazu erfolgt europaweit. Der WSD erhält 1002 Westen, die weiteren operativen Einheiten der LPD 531, das LKA 94 und die Studierenden der Studiengänge P 25 bis P 27 243.

Im Jahr 2007 wird mit der Umsetzung begonnen. Es ist geplant, dass die Maßnahme 2009 abgeschlossen sein soll. Die Gesamtkosten sollen rund 925 000 Euro betragen.

Für PVB, deren Aufgabengebiet keine persönliche Schutzausstattung erfordert, die aber dennoch zu besonderen Einsatzlagen herangezogen werden müssen, wird auf den Dienststellen ein Pool vorgehalten. (Quelle: MfIFFS, Referat D 5, Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterinformation Nr. 4, vom Juli 2006)

KREISGRUPPEN

Unsere Kreisgruppen berichten

Merzig-Wadern

Senioren-Sommerfest bei der PI Wadern

Auf Anregung und Initiative unseres Seniorenbeauftragten Franz-Josef Groh richtete die KG Merzig-Wadern im „Luna-Park“ der PI Wadern ihr erstes Senioren-Sommerfest aus. Der Einladung waren unsere Pensionäre in großer Zahl gefolgt, so dass das Treffen bei herrlichem Wetter stattfinden konnte. Für Speis und Trank war bestens gesorgt, ins-

besondere stellte unser „Sepp“ wiederum seine legendären Kochkünste in der Disziplin „Rollbraten aus der gusseisernen Pfanne“ unter Beweis. Neben der Begrüßung von Ehrengästen, u. a. des Bundesseniorenvorsitzenden Artur Jung, war es uns bei dieser Gelegenheit ein Anliegen, unseren ehemaligen KD'ler bei der PI Wadern, Willi Bischoff, für seine 40-jährige Mitgliedschaft in der GdP zu ehren. Alles in allem ein gelungenes Fest, das sicherlich im

Fortsetzung auf Seite 8



Senioren-Sommerfest in Wadern

Foto: GdP Merzig-Wadern

Fortsetzung von Seite 5

kommenden Jahr seine Wiederholung finden wird. An dieser Stelle nochmals Dank an alle Aktiven, die für das Gelingen beigetragen haben, wie aber auch an den Hausherrn Rainer Spanier, der uns seinen „Park“ zur Verfügung stellte. **Wolfgang Oswald**

Saarlouis

Geburtstagsgrüße

Am 5. Juli wurde unser Kollege und langjähriges Mitglied Josef Michaely 75 Jahre jung. So war es für den Seniorenvertreter eine Ehre, Josef zu diesem Anlass die besten Wünsche der Kreisgruppe zu überbringen. Wir wünschen dem Jubilar weiterhin gute Gesundheit und schöne Stunden



Josef Michaely (l.) und Manfred Kneip

in seinem idyllischen und heimischen Garten. **Manfred Kneip**

DIENSTKLEIDUNG

Blaue Uniformen im Saarland zurzeit kein Thema

Unter dem Titel „Deutschlands Polizei trägt immer öfter blaue Uniformen“ befasste sich die Saarbrücker Zeitung am 2. August mit der Thematik. Zurzeit sind bzw. werden mit blauen Uniformen die Polizeien der Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg ausgestattet. Jetzt lässt sich über Geschmack bekanntlich genauso streiten wie über die Frage, ob blau mehr eine Farbe oder ein Zustand ist.

Fakt ist aber, dass eine Umstellung von Beige auf Blau auch das Saarland richtig viel Geld kosten wird. Und so erklärte dann in dem v. g. Artikel auch der Stellv. GdP-Landesvorsitzende, Reinhold Schmitt, in Übereinstimmung mit dem Innenministerium, dass zurzeit das Geld an anderer Stelle viel nötiger gebraucht wird und nannte als Beispiele die

Büroausstattung, den Fuhrpark, vor allem aber die Gehälter der Polizeibeschäftigten.

Bei einer Besprechung mit GdP-Funktionären am 8. 8. 2006 machte die Innenministerin nochmals deutlich, dass sie zurzeit keinen Handlungsbedarf bei diesem Thema sieht. Gleichwohl müsste man davon ausgehen, dass eine Umstellung auf die blaue Uniform nicht für alle Zeit vom Tisch sei. Die „Blaue-Uniformwelle“, die vom Norden auf uns zurollt, werden wir nicht für alle Zeit ignorieren können, vor allem vor dem Hintergrund, dass die blaue Uniform bei den europäischen Polizeien Standard ist. Prioritätsstufe eins haben aber zurzeit andere Dinge. Insofern auch von dieser Stelle ein Lob ins Innenministerium für die sachgerechte Haltung in dieser Frage.

D. S.

POLITIK



Der geschäftsführende GdP-Landesvorstand will in Zukunft mit den in den einzelnen Parteien verantwortlichen Innenpolitikern noch stärker und kontinuierlicher ins Gespräch kommen. Den Anfang machten wir in der ersten Mai-Woche.

Am Freitag, 5. Mai, trafen wir uns mit Stefan Paulhuhn und Günter Waluga auf der GdP-Geschäftsstelle. Im Vordergrund des Meinungsaustausches standen Themen wie die Fortentwicklung des saarländischen Polizeigesetzes sowie die Umsetzung der Funktionsbewertung und des Baltes-Konzeptes, insbesondere bezogen auf unsere POM's, außerhalb des normalen Beförderungsbudgets.



Am 7. Juli 2006 folgten die CDU-Fraktionsmitglieder Günter Becker, Klaus Meiser, Georg Jungmann und Günter Heinrich einer Einladung des geschäftsführenden GdP-Landesvorstandes. In der GdP-Landesgeschäftsstelle war Gelegenheit zum offenen und konstruktiven Austausch über wichtige Themen, wie etwa die beabsichtigten Änderungen im SPoLG, die Konsequenzen aus der Föderalismusreform, die Übertragung des Tarifabschlusses auf den Beamtenbereich, die künftigen Einstellungsplannungen oder die Weiterentwicklung im Beförderungsbereich.



Am 8. 8. 2006 traf sich dann ein Teil des Landesvorstandes mit der Innenministerin und Staatssekretär Gerd Müllenbach. Die Gesprächsatmosphäre war locker und entspannt. Diskussionsthemen waren u. a.: das Tarifergebnis der Länder, die Föderalismusreform, das Ergebnis der AG 2000 plus „neu“, die geplanten Änderungen im Polizeigesetz sowie die Beihilfe. Zum Beförderungstermin 1. 10. 2006 erklärte Staatssekretär Müllenbach, dass er in der 33. Woche zunächst mit dem PHPR und dann mit den Gewerkschaften über die geplanten Beförderungen reden werde. Es bleibe aber jedenfalls bei einer Schwerpunktsetzung von der A 8 zur A 9.

D.S.